

Förderverein für die Evangelische Jugend im Evangelisch - Lutherischen - Kirchenbezirk Zwickau e.V.

Geschäftsordnung

Präambel: Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen von Ämtern und Aufgaben sind nicht geschlechtsspezifisch wertend, sondern gelten *dem* Menschen.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt
- (3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung

§ 2 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer
 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollten mehr Bewerber, als die Anzahl der zu besetzenden Ämter, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen der Bewerber.
 - im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.
Haben im zweiten Wahlgang mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gibt es für ein Amt nur einen Bewerber, so ist mit „Ja“ und „Nein“ zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn mehr „Ja“- als „Nein“- Stimmen abgegeben werden. Werden nicht mehr „Ja“- als „Nein“- Stimmen abgegeben, so ist der Bewerber/ die Bewerberin abgelehnt.
- (4) Soweit nicht anders festgelegt werden sämtliche Anträge, Abstimmungen und Genehmigungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt, werden Wahlen per Handzeichen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Wahl des Vorstandes.

§ 3 Tagesordnung (TO)

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie muß folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung von Anwesenheit und Stimmberechtigung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung

Bei der Jahreshauptversammlung, die stattzufinden hat, zusätzlich:

- Bericht des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - wenn nötig Festlegung von drei Kassenprüfern für den Zeitraum von drei Jahren
- (2) Die Tagesordnung kann im weiteren Verlauf der Versammlung durch Abstimmung geändert und erweitert werden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den jeweiligen Gremien zuzustellen.

§ 4 Inhaltliche Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit rechtzeitig dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Über Anträge wird nach einer Diskussion abgestimmt. Vor der Abstimmung muss der Antrag vom Diskussionsleiter vorgelesen werden.

§ 5 Anträge zum Sitzungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zum Sitzungsverlauf stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Sitzungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zum Sitzungsverlauf können unter anderem sein:
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf Pause,
 - Antrag auf Änderung oder Erweiterung der TO,
 - Antrag auf Vertagung eines Punktes der TO,

- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes,
 - Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Der Antragsteller begründet seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 6 Diskussion

- (1) Der Diskussionsleiter führt die Mitgliederversammlung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (2) Rederecht hat jedes Vereinsmitglied, Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.
- (3) Liegen zu einem Diskussionspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt der Diskussionsleiter die Debatte.

§ 7 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Wortlaut der Anträge sowie den wesentlichen Inhalt der Diskussionen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.
- (2) Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
- für Mitglieder unter 18 Jahren und Studenten 15 Euro,
 - sonstige Personen, auch juristische, 30 Euro
- pro Geschäftsjahr. Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

§ 9 Aufgabenverteilung im Verein

- (1) Der Vorstand wählt intern die folgenden Funktionen:
- a) Vorstandsvorsitzender
Der Vorstandsvorsitzende setzt sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins ein, vertritt den Verein nach außen und zahlt Rechnungen.
 - b) stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Er unterstützt oder vertritt den Vorsitzenden.

c) Finanzreferent

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder fördern den Vereinszweck. Sie stellen dem Vorstand alle neuesten Daten zur Pflege der Mitgliederliste zur Verfügung.

(3) Außenvertretung

Der Vorstandsvorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Außenvertretung berechtigt.

§ 10 Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Der Vorstand kann nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag neue Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag erfolgt formlos und muss beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Der Vorstand muss dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rückmeldung über seinen Aufnahmeantrag geben. Die Aufnahme in den Verein wird mit Erhalt der Bestätigung des Aufnahmeantrags gültig.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 11 Verwendung der Gelder, Geschäftsjahr

(1) Die Gelder werden vom Verein satzungsgemäß verwendet.

(2) Wird ein bestimmter Spendenzweck innerhalb der Evangelischen Jugend angegeben, hat der Vorstand Sorge dafür zu tragen, dass die Gelder diesem Spendenzwecke zugute kommen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.03.2010 in Kraft.

Vorsitzender

Mitglied